

## Corporate Governance

Die vom Bundesministerium der Justiz im elektronischen Bundesanzeiger bekannt gemachten Empfehlungen der "Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex" werden von der Q-SOFT Aktiengesellschaft als wichtiger Schritt zur Erhöhung der Transparenz für Aktionäre begrüßt.

Die Empfehlungen der Regierungskommission setzt die Q-SOFT Aktiengesellschaft mit wenigen Ausnahmen um und hat dies bereits in der Vergangenheit in der Unternehmenspraxis realisiert. So gehört etwa eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Vorstand und Aufsichtsrat zu den Grundlagen verantwortungsvoller Unternehmensführung.

Die Q-SOFT Aktiengesellschaft hat eine Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG abgegeben, die allen Aktionären auf der Homepage der Gesellschaft zugänglich ist. ([Link](#))

Vorstand und Aufsichtsrat der Q-SOFT Aktiengesellschaft werden auch zukünftig dafür sorgen, daß die Empfehlungen des Kodex umgesetzt und weiterentwickelt werden.

## Entsprechenserklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex gemäß § 161 AktG

Vorstand und Aufsichtsrat der Q-SOFT Aktiengesellschaft bekennen sich zu den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex. Bis auf die nachfolgend geschilderten Ausnahmen haben wir den Empfehlungen in der Vergangenheit entsprochen und werden diesen auch künftig entsprechen:

Auf eine Selbstbeteiligung bei der D&O-Versicherung wird verzichtet (Ziff. 3.8 des Kodex).

Der Vorstand der Q-SOFT Aktiengesellschaft besteht derzeit nicht aus mehreren Personen (Ziff. 4.2.1 des Kodex). Peter Volkmar ist Alleinvorstand der Q-SOFT Aktiengesellschaft.

Die Gesamtvergütung des Vorstandes besteht aus fixen und variablen Bestandteilen. Weitere Details zur Art und Weise (Ziff. 4.2.3 des Kodex) sowie zur konkreten Höhe der Vergütung des Vorstandes (Ziff. 4.2.4 des Kodex) werden unter Berufung auf das Wahlrecht nach § 286 IV HGB derzeit weder im Internet (Ziff. 4.2.3), noch in der Hauptversammlung (Ziff. 4.2.3), noch im Anhang des Konzernabschlusses (Ziff. 4.2.4) oder einem Vergütungsbericht (Ziff. 4.2.5) veröffentlicht. Eine Verpflichtung zur Veröffentlichung der entsprechenden Daten nach dem Vorstandsvergütungs-Offenlegungsgesetz besteht lt. den Übergangsvorschriften des Gesetzes (Artikel 2) erstmals für Abschlüsse, deren Berichtszeitraum nach dem 31.12.2005 beginnt. Dies ist bei der Q-SOFT AG erst mit den Jahresabschlüssen zum 30.09.2007 der Fall.

Der Aufsichtsrat hat keine Ausschüsse eingerichtet (Ziff. 5.3 des Kodex). Hintergrund ist, daß der Aufsichtsrat aus lediglich drei Mitgliedern besteht und daher die Bildung von Ausschüssen, wie bspw. eines Prüfungsausschusses (Ziff. 5.3.2) nicht angezeigt ist. Die Aufgaben des Prüfungsausschusses werden vom Aufsichtsrat wahrgenommen.

Für die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder ist im Sinne einer zügigen Abwicklung der Hauptversammlung standardmäßig die Blockwahl vorgesehen (Ziff. 5.4.3 des Kodex). Bei Bedarf kann der Versammlungsleiter während der Hauptversammlung das Wahlverfahren jedoch jederzeit verändern.

Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten eine feste Vergütung, die jährlich durch Beschluß der Hauptversammlung festgesetzt wird. Darüber hinaus wird keine erfolgsorientierte Vergütung gezahlt (Ziff. 5.4.7 des Kodex). Auf den individualisierten Ausweis der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder

im Rahmen des Konzernabschlusses wird verzichtet, da die individuelle Vergütung bereits aus dem Hauptversammlungsbeschluß und den zugehörigen Satzungsregelungen nachvollzogen werden kann.

Ziffer 6.6 des Kodex wird entsprechend den Regelungen in § 15 a WpHG mit der Maßgabe angewandt, daß der Kauf und Verkauf von Aktien der Q-SOFT Aktiengesellschaft sowie etwaiger Konzernunternehmen, von Optionen sowie sonstigen Derivaten auf diese durch Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglieder nur dann unverzüglich der Gesellschaft angezeigt und von dieser veröffentlicht werden, wenn der Gesamtwert der Geschäfte für das jeweilige Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglied die gesetzlich genannten Grenzen überschreitet. Aufgrund dieser hinreichenden Information über Veränderungen im Anteilsbesitz von Vorständen und Aufsichtsräten wird von einer detaillierten Angabe der Besitzverhältnisse im Anhang sowie in dieser Erklärung derzeit abgesehen. Im übrigen sind momentan keine Optionsprogramme in Funktion.

Der Vorstand wird in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres den Jahresabschluß und den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufstellen und diesen binnen der ersten 150 Tage des Geschäftsjahres in einem gesonderten Geschäftsbericht veröffentlichen (Ziff. 7.1.2 des Kodex). Die Veröffentlichungsfrist für Zwischenabschlüsse beträgt in der Regel 60 Tage.

Eine Liste von Drittunternehmen, an denen die Q-SOFT Aktiengesellschaft wesentliche Beteiligungen hält (Ziff. 7.1.4 des Kodex), wird nicht separat veröffentlicht. Sämtliche derartige Angaben sind bereits Pflichtangaben in den zu publizierenden Jahresabschlüssen der Gesellschaft und als solche dort zu entnehmen.

Erfurt, 05.03.2007

Peter Ganser  
Aufsichtsratsvorsitzender

Peter Volkmar  
Vorstand